



Prüfungsordnung

vom Senat am 01. August 2014 genehmigt

Prüfungsordnung der Ruhr Law School

§1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Prüfungen, die im Rahmen des Angebots an der Ruhr Law School durchgeführt werden. Sie regelt die Grundsätze, Anforderungen und Verfahren zur Durchführung und Bewertung der Prüfungen.

§2 Zweck der Prüfung

- (1) Prüfungen dienen dazu, den Lernerfolg der Teilnehmer zu überprüfen und festzustellen, ob die angestrebten Qualifikationen und Lernziele erreicht wurden.
- (2) Die Prüfungen orientieren sich an den festgelegten Inhalten und Zielen des jeweiligen Lehrplans oder Moduls.

§3 Prüfungsformen

- (1) Prüfungen können in folgenden Formen stattfinden:
 - a) Schriftliche Prüfungen (Klausuren, Essays, Projektberichte)
 - b) Mündliche Prüfungen (Vorträge, Verteidigungen, Diskussionen)
 - c) Praktische Prüfungen (Übungen, Projektarbeiten, Experimente)
 - d) Online-Prüfungen (digital gestützte Prüfungsformate)
- (2) Der Prüfungsmodus wird rechtzeitig vor Beginn der Prüfung bekannt gegeben.

§4 Zulassung zur Prüfung

- (1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer:
 - a) die Teilnahme am entsprechenden Kurs/Modul nachweist,
 - b) alle notwendigen Voraussetzungen (z. B. Abgaben, Anwesenheitspflichten) erfüllt hat, und
 - c) sich fristgerecht zur Prüfung anmeldet.
- (2) Über die Zulassung entscheidet die Prüfungsleitung.

§5 Durchführung der Prüfung

- (1) Der Termin und die Dauer der Prüfung werden mindestens [z. B. 4 Wochen] vorab bekannt gegeben.
- (2) Prüfungen sind persönlich und unter eigener Leistung zu absolvieren.
- (3) Unregelmäßigkeiten (z. B. Täuschungsversuche) führen zum Ausschluss von der Prüfung.

§6 Bewertung der Prüfungsleistung

(1) Prüfungsleistungen werden anhand der vorgegebenen Bewertungskriterien des jeweiligen Kurses/Programms beurteilt.

(2) Die Notenskala lautet wie folgt:

- Sehr gut (1,0 - 1,5)
- Gut (1,6 - 2,5)
- Befriedigend (2,6 - 3,5)
- Ausreichend (3,6 - 4,0)
- Nicht bestanden (4,1 und schlechter)

(3) Die Ergebnisse werden spätestens [z. B. 6 Wochen] nach der Prüfung bekannt gegeben.

§7 Wiederholungsprüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können bis zu [z. B. zwei] Mal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Zeitraums von [z. B. 6 Monaten] nach der ersten Prüfung erfolgen.

§8 Täuschungsversuche und Ordnungsverstöße

(1) Täuschungsversuche oder die Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel führen zum Nichtbestehen der Prüfung.

(2) Ordnungsverstöße können mit Verwarnungen, Punktabzügen oder Ausschluss geahndet werden.

§9 Widerspruchsverfahren

(1) Gegen Entscheidungen der Prüfungsleitung (z. B. Bewertungen, Ausschluss) kann innerhalb von [z. B. 14 Tagen] schriftlich Widerspruch eingelegt werden.

(2) Der Widerspruch wird von einer unabhängigen Prüfungskommission geprüft.

§10 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.08.20214 in Kraft und gilt für alle Prüfungen, die nach diesem Datum stattfinden.